

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17222/003-2019
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BMF-460000/0005-III/6/2019

BearbeiterIn

Mag. Dr. Florian
 Goldstein

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12323

Datum

14. Mai 2019

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz und das Glücksspielgesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz und das Glücksspielgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu § 5 Abs. 1 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Der Gesetzesentwurf normiert in § 5 Abs.1 WiEReG eine neue Verpflichtung für Rechtsträger, jährlich ihre im Register der wirtschaftlichen Eigentümer gemeldeten Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer mittels Meldeformular zu bestätigen, sofern sie nicht gemäß § 6 von der Meldepflicht befreit sind.

Von der Änderung sind laut den Gesetzesmaterialien nur jene Rechtsträger betroffen, bei denen sich keine unterjährigen Änderungen ergeben und bei denen auch bei der (bereits gesetzlich vorgesehenen) jährlichen Überprüfung keine Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt werden.

Diese Änderung wird insbesondere gemeinnützige Stiftungen und Fonds nach BStFG 2015 und dem NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz betreffen, da diese Rechtsträger in der Regel einfache, starre Organisationsstrukturen mit gleichbleibenden Organen (wirtschaftlichen Eigentümern) aufweisen und nicht von der Meldepflicht gemäß § 6 WiEReg befreit sind.

Hierbei ist zu beachten, dass diese Organe mit einer zusätzlichen Informationspflicht belastet werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Rechtsträger diese zusätzliche Informationspflicht z.B. an Steuerberater und Wirtschaftsprüfer kostenpflichtig auslagern würden, wodurch den gemeinnützigen Stiftungen und Fonds noch weniger Geld für Stiftungs- und Fondsleistungen (Unterstützung sozialbedürftiger, behinderter, alter und kranker Menschen) verbleiben werden.

Diese neue Informationspflicht erscheint in Hinblick auf die Anforderungen der RL (EU) 2018/843 nicht erforderlich, da der Datenqualität im Register bereits mit der bisherigen Rechtslage entsprochen wird.

Es wird angeregt, für die gemeinnützigen Stiftungen und Fonds nach BStFG 2015 und nach den jeweiligen Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzen (vgl. § 1 Abs. 2 Z 15,16 WiEReg) eine Meldebefreiung gemäß § 6 WiEReg zu normieren, wie sie für (gemeinnützige) Vereine nach dem VereinsG in § 6 Abs. 5 WiEReg besteht.

Gemeinnützige Stiftungen und Fonds sind nicht mit (eigennützigen) Privatstiftungen nach dem PSG, sondern in Struktur und Zwecken mit Vereinen nach dem VereinsG vergleichbar und sind ebenso wie Vereine in zusätzlichen Registern eingetragen.

Zu § 5a Abs. 1 Z 2 lit.e Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer soll zu einer zentralen Plattform zur Speicherung der für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente und Nachweise ausgebaut werden (Compliance-Package). Der Entwurf sieht für alle Rechtsträger eine freiwillige Möglichkeit zur Speicherung von Dokumenten und Nachweisen vor. Hierdurch soll laut den Gesetzesmaterialien bei Unternehmen mit internationaler Eigentümer- und Kontrollstruktur, Aktiengesellschaften und Privatstiftungen eine Entlastung im Verwaltungsaufwand realisiert werden.

Die Einführung des Compliance-Packages erfolgt nicht in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843. Sofern der Bundesgesetzgeber die Speichermöglichkeit dennoch ermöglichen möchte, sollte diese Möglichkeit auf jene einzelnen Rechtsträger beschränkt werden, für die hierdurch ein Nutzen gegeben erscheint.

Gemäß § 5a Abs.1 Z 2 lit. e des Entwurfes ist bei gemeinnützigen Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015 und bei aufgrund von Landesgesetzen eingerichteten Stiftungen und Fonds für die Speicherung die Stiftungsurkunde zu übermitteln.

Anders als im PSG, in welchem für Privatstiftungen die Stiftungsurkunde als Beurkundung der Stiftungserklärung dezidiert genannt ist (vgl. § 10 PSG), kennt weder das für gemeinnützige Stiftungen und Fonds geltende BStFG 2015 noch das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz den Begriff „Stiftungsurkunde“ und ist gesetzlich auch keine Beurkundung vorgesehen.

Es ist daher unklar, welches Dokument übermittelt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass in diversen in Frage kommenden Nachweisen bei gemeinnützigen Stiftungen und Fonds aufgrund von Landesgesetzen (z.B. Stiftungserklärung, Bescheid über die Genehmigung der Satzung etc.) in der Regel die wirtschaftlichen Eigentümer nicht oder nur teilweise genannt sind.

Eine Klarstellung zum Begriff „Stiftungsurkunde“ im oben angeführten Sinne erscheint zumindest in den Erläuterungen unbedingt erforderlich.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau